

Satzung des Vereins „Orient helper“

§1 NAME, SITZ

Der Verein führt den Namen „Orient helper“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist München.

§2 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 ZWECK

Der Zweck des Vereins ist es, Kinder, Waisen, Witwen und alle anderen hilfsbedürftigen Opfer von Gewalt und Vertreibung aus der sog. MENA-Region (Middle East & North Africa, hierzu gehören Syrien, Libanon, Irak, Türkei, Jordanien, Ägypten, Jemen, Palästinensische Autonomiegebiete und Israel, Algerien, Bahrain, Katar, Kuwait, Libyen, Marokko, Westsahara, Dschibuti, Mauretanien, Sudan, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate, nicht jedoch der Iran) gemeinnützig zu unterstützen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Religionszugehörigkeit oder Abstammung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung von Geld- und Sachspenden, die dem Zweck des Vereins entsprechend überbracht werden, sowie durch sonstige Unterstützungsleistungen (z.B. Hilfe beim Wiederaufbau zerstörter Häuser, Herstellung von Kontakten zu Behörden, Ärzten und medizinischen Einrichtungen, Finanzierung und Organisation der medizinischen Versorgung vor Ort oder außerhalb des Krisengebiets, o.ä.).

Der Verein ist unabhängig gegenüber allen wissenschaftlichen, weltanschaulichen, politischen und religiösen Gruppen und Richtungen sowie gegenüber gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einzel- und Gruppeninteressen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zu geben, vor und/oder in der Versammlung zu dem Ausschluss Stellung zu nehmen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von 24,00 Euro pro Jahr zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.

Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

§5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, für die Unterstützung bei der Erledigung der Verwaltungsaufgaben einen Geschäftsführer anzustellen, soweit die finanziellen Verhältnisse des Vereins dies zulassen. Wird ein Geschäftsführer angestellt, ist dieser besonderer Vertreter im Sinne von §30 BGB. Über die Festlegung des Aufgabenkreises des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ernennung des Geschäftsführers kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

Für die Verwaltung des Vereinsvermögens ist der Vorstand berechtigt, aus dem Kreise der Mitglieder als besonderen Vertreter im Sinne von §30 BGB einen ehrenamtlich tätigen Schatzmeister zu ernennen; die Ernennung des Schatzmeisters kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

§6 VORSTAND

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Anfallende angemessene Auslagen können jedoch ersetzt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Eine Wiederwahl ist, auch mehrmalig, möglich.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, für die Unterstützung bei der Erledigung der Verwaltungsaufgaben Hilfspersonal anzustellen, soweit die finanziellen Verhältnisse des Vereins dies zulassen.

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Jahresberichte des

Vorstands, die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Absendetag der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des einzelnen Mitglieds gerichtet war.

Die Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich als Präsenzsitzung. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführte Versammlungen und Beschlussfassungen der Mitglieder sind zulässig, wenn dies der Vorsitzende des Vorstands und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter für den Einzelfall bestimmt.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge die eine Änderung der Satzung, die Vereinsauflösung oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide Vorstandsmitglieder nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Protokollführer wird aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder vom Versammlungsleiter bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§8 AUFLÖSUNG, ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ärzte ohne Grenzen e.V., Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin (Vereinsregister AG Charlottenburg, Reg. Nr. 21575), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung errichtet am 04.04.2012 und zuletzt geändert am 13.10.2023.

München, den 13.10.2023